

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/682**

A20, A02



09.08.2023

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Ansprechpartner
Johannes Kempen
Referent

T 0211/93676068

johannes.kempen
@lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für
ein Zweites Gesetz zur Änderung der Lan-
desbauordnung 2018**

**im Rahmen der Landtagsanhörung am
17.08.2023**

Vorbemerkungen

Der LEE NRW begrüßt die Überarbeitung der Landesbauordnung. Die Absicht der Landesregierung, den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben, ist darin durchaus erkennbar. Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlich angestrebten Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors ist dies ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit, im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Entwurf der BauO Stellung nehmen zu dürfen.

Bewertung in Einzelnen

Zu 4.: § 6 Abstandsflächen

a) bb) Die vorliegende Fassung ist zu begrüßen, denn sie reduziert die Einschränkungen für die Windenergie im Außenbereich weiter und trägt der Tatsache Rechnung, dass es für Abstandsflächen gegenüber Windenergieanlagen, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, zumal im Außenbereich keine sachliche Rechtfertigung gibt.

Gegenüber der Entwurfsfassung vom 15.03.2023, die im März/ April 2023 Teil der Verbändeanhörung war, kommt es hier allerdings aus unserer Sicht zu einer Verschlechterung, denn Abstandsflächen sind nun auch gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten.

b) Wir begrüßen die geplante Reduzierung für Windenergieanlagen auf 0,3 H.

d) Dieser Punkt ist zu begrüßen, denn er erleichtert die Dämmung von Bestandsgebäuden.

e) Weiter begrüßen wir die Klarstellung in Abs. 8 Nr. 6, dass Wärmepumpen und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m auch ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Das beseitigt ein langjähriges Hemmnis für den dringend benötigten Hochlauf der Wärmepumpe.

h) Die Streichung des Abs. 13 ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hiermit würde ein großes Ausbauhindernis beseitigt. Die Einführung besonders restriktiver Abstandsflächen explizit für Windenergieanlagen und ihre Fortschreibung in der BauO 2021 haben wir seinerzeit scharf kritisiert.¹

Ergänzende Anmerkung zu Absatz 5:

Immer mehr Betriebe und Unternehmen wollen sich aus unterschiedlichen Gründen (Kostenreduzierung, Marktnachfrage, Sicherheit) bei ihrer eigenen Stromversorgung von importierten und/ oder fossilen

¹ Stellungnahme des LEE NRW vom 29.01.2021: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3567.pdf>

Brennstoffen unabhängig machen. Sie wollen WEA auf eigenem Firmengelände bzw. in ihrem Gewerbe- oder Industriegebiet oder in der unmittelbaren Nähe errichten. Leider gelten in Gewerbe- und Industriegebieten weiterhin zu große Abstände, sodass derartige Vorhaben unnötig erschwert werden. Da die Landesregierung den Einsatz von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten stärken will, sollten entsprechende Abstandsregelungen unter gewissen Kriterien unterschritten werden können, sofern nachgewiesene Maßnahmen die Sicherheit der Betriebe und Menschen gewährleisten.

Zu 15 a): § 32 Dächer

Die bisherigen Abstände von PV-Anlagen von 1,25 m bzw. 0,50 m zu Brandwänden werden komplett gestrichen. Dies ist positiv und zu begrüßen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hatte bereits am 16. Dezember 2022 – im Vorgriff auf die nun vorliegende gesetzliche Änderung – auf dem Erlasswege die Regelungen für Solaranlagen im Hinblick auf die Abstände zu Brandwänden erleichtert und geht diesen Weg nun weiter. Der neue Regelungsinhalt in der BauO NRW geht damit auch über die im letzten Jahr beschlossene Änderung der Musterbauordnung hinaus. Argumente, die die Abschaffung der Brandschutzabstände untermauern, finden sich in den früheren Stellungnahmen.²

Zu 18 c): § 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und zur Energiebereitstellung

Die Ergänzung um Elektrolyseure ist zu begrüßen.

Zu 19.: § 42a Solaranlagen

Im neuen § 42a wird eine Solarpflicht verankert, wie sie auch im Koalitionsvertrag angekündigt war. Wir begrüßen die Einführung dieser Pflicht ausdrücklich und auch die Vorgabe, dass „das technisch-wirtschaftliche Optimum der Dachflächen“ auszuschöpfen ist. Die Zeitschiene lehnt sich grundsätzlich an die schrittweise Einführung an, die auch im Koalitionsvertrag genannt ist, außer, dass der erste Schritt nicht schon zum 01.01.2023, sondern erst zum 01.01.2024 erfolgt. Hiermit wurde wieder ein Jahr verloren, weshalb es keine weiteren Verzögerungen geben darf.

Der letzte Satz in Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „... *sofern sie nicht hinter den vorstehenden Regelungen zurückbleiben*“.

Im Gesetzentwurf ist in § 42a Abs. 1 S. 4 vorgesehen, das Nähere über eine Rechtsverordnung zu regeln. Wie das erwähnte „technisch-wirtschaftliche Optimum“ zu bemessen ist, muss darin detailliert festgeschrieben werden, um Interpretationsprobleme zu vermeiden. Wir regen weiterhin an, dass sich die

² Stellungnahme des LEE NRW vom 14.01.2022: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4757.pdf>

Landesregierung auch an der entsprechenden Verordnung des Landes Baden-Württemberg³ orientiert, die vorsieht, dass mindestens 60 Prozent der geeigneten Dachfläche mit Solarmodulen zu belegen sind. Die entsprechende Rechtsverordnung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht werden, um Klarheit über die entsprechenden Erfüllungspflichten zu haben.

Abs. 2: Wir gehen davon aus, dass es sich bei den hier erwähnten Liegenschaften des Bundes und des Landes um Bestandsgebäude handelt und für neu zu errichtende Gebäude des Bundes und des Landes der Absatz 1 gilt. Um diesen Prozess zu beschleunigen, hat das Land Niedersachsen ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt und die zu belegenden Dächer auf diese Weise extern vergeben. Hieran könnte sich Nordrhein-Westfalen orientieren.⁴

Zu 22.: § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

Absatz 1a nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 8 Absatz 2 (→ Solarpflicht bei Parkplätzen) in etwas geänderter Form auf.

Wir regen an, diese Pflicht auch auf Maßnahmen zu erweitern, in denen Parkplätze erneuert oder erweitert werden. Nur so kann die Regelung in der Praxis tatsächlich die erhoffte breitere Wirkung entfalten und auch das Thema Elektromobilität vorantreiben.

Zu 33.: § 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

a) aa) aaa) Hier wird bei einigen verfahrensfreien Bauvorhaben auch die PV mitberücksichtigt bzw. mitumfasst (z.B. Gewächshäuser ausgestattet mit Solaranlagen, Mauern, die mit Solaranlagen bestückt sind).

a) aa) ccc) aaaa) Die Korrektur des bisherigen Abs. 1 Nr. 3 lit. b) ist zu begrüßen.

Zu 34.: § 63 Genehmigungsfreistellung

Hier sollte es nicht mehr notwendig sein, dass in bereits ausgewiesenen Bebauungsplangebieten (nach § 11 Abs. 2 BauNVO) eine Baugenehmigung gemäß § 64 Abs. 1 BauO NRW für eine PV-Anlage einzuholen ist, da bereits die Ausweisung des Bebauungsplangebietes in den entsprechenden Regelungen im Bebauungsplan das entsprechende Baurecht schafft. Daher regen wir eine Befreiung der Baugenehmigung für PV-Anlagen in § 63 Abs. 2 BauO an.

³ https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Photovoltaikpflicht-Verordnung-Baden-Wuerttemberg-barrierefrei.pdf

⁴ <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-treibt-seine-photovoltaikoffensive-voran-vertragsabschluss-uber-rund-355-000-qm-dachflaechen-im-nordwesten-von-niedersachsen-224290.html>

Weiter regen wir an, dass in der Bauordnung klargestellt wird, dass Zufahrtswege zu Windenergieanlagen-Bauplätzen keiner separaten Baugenehmigung bedürfen. Die Hessische Landesregierung hat einen solchen Vorstoß im März 2023 angekündigt und der Hessische Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf in seiner Plenarsitzung am 18. Juli 2023 unter Tagesordnungspunkt 5 angenommen, nachdem der dortige Verfassungsgerichtshof den Bau des Windparks Reinhardswald deshalb gestoppt hatte, weil für die Zuwegung keine Baugenehmigung vorlag, diese aber laut Hessischer Bauordnung notwendig sei (Az. 9 B 247/22.T).

Zu 35 b): §64 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Die hier enthaltene Änderung, dass für Windenergieanlagen künftig das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, begrüßen wir. Zudem soll eine einheitliche Stelle für das bauaufsichtliche Verfahren und alle sonstigen Zulassungsverfahren für Erneuerbare Energien zuständig sein. Diese Änderungen helfen, Bürokratie abzuschaffen und beschleunigen zusammen mit der vorgesehenen Digitalität die Genehmigungsverfahren.

Zu 41 c): § 71 Behandlung des Bauantrages

In Absatz 5 werden Vorgaben der RED II umgesetzt. So sollen durch den neuen Absatz 5 Verfahren zur Genehmigungserteilung das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erleichtern, indem sie für „ein vereinfachtes, zügiges Verfahren zur Genehmigungserteilung sorgen“. Sie wird im Entwurf die „Bündelung“ des Genehmigungsverfahrens über eine Anlaufstelle angestrebt. Dies ist positiv.

Wir weisen darauf hin, dass mit der sogenannten EU-Notfallverordnung (2022/2577) Ende Dezember 2022 eine regulatorische Brücke bis zum Inkrafttreten der geplanten Richtlinien RED III und RED IV eingeführt wurde. Ende März 2023 wurden die Trilog-Verhandlungen für die RED III abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht gegebenenfalls angepasst wird.